amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 81/24 Regensburg, 02.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	**08:45 Uhr**	**E04, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Regensburg, Augusten-str. 5, 93049 Regensburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Reichenbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Dieberg	397	Landwirtschafts-fläche	Am Fuchsenweiher	0,4784	1306
2	Reichenbach	669	Landwirtschafts-fläche	Beim Fuchsenschü-bel	0,0895	1306

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Gemarkung Dieberg, Am Fuchsenweiher - Flst. 397: Grünland ca. 400 m nordöstlich der Hofstelle Kaltenbach 3; Grundstücksfl. 4.784 m²

Verkehrswert: 16.800,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Gemarkung Dieberg, Beim Fuchsenschübel - Flst. 669: Grünland ca. 400 m nordöstlich der Hofstelle Kaltenbach 3; Grundstücksfl. 895 m²

Verkehrswert: 3.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Sammeltermin zusammen mit 4 K 78/24 und 4 K 84/24

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.